

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 36/24

Amberg, 19.11.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.03.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Schwandorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Schwandorf	723/26	Gebäude- und Freiflä- che	Hochrainstraße 28 c	0,0186	5818

Zusatz: 1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück 723/23 Die Hochrainstraße; Verkehrsfläche; 0,0087 ha

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Objekt ohne Innenbesichtigung, Reiheneckhaus im 4-Spänner über KG/EG/OG/DG nicht ausgebaut), Baujahr ca. 1956, umfangreich modernisiert/renoviert (vermutlich ca. 2022), keine Garage, Satteldachstuhl, gleichmäßiger Grundstückszuschnitt, nahezu ebenes Grundstück, Reihengrundstück, Wohnfläche gemäß Unterlagen ca. 82 m², Balkon (mit Rückbauverpflichtung) und Terrasse vorhanden, Massivbauweise, nachträglich angebrachte Außendämmung, Außenanlagen neu angelegt;

Verkehrswert: 229.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Herr Schneider

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.